

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0259/2005/1. Erg

Auskunft erteilt:

Herr Thielen

Ruf:

492 63 00

E-Mail:

ThielenS@stadt-muenster.de

Datum:

04.11.2005

Betrifft

Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages, der nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung NRW statt der Herstellung eines Stellplatzes entrichtet wird - Stellplatzablösesatzung

Beratungsfolge

09.11.2005 Hauptausschuss

09.11.2005 Rat

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Der Rat der Stadt Münster beschließt die Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages, der nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung NRW statt der Herstellung eines Stellplatzes entrichtet wird – Stellplatzablösesatzung – in der in der Anlage der Ergänzungsvorlage dargestellten Neufassung.

Kosten/Folgekosten

Keine

Begründung:

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 03.11.2005 mehrheitlich folgende Änderung beschlossen:

Abweichend von dem im Satzungsentwurf in § 3 vorgeschlagenen Wert für die Minderung der Höhe des Geldbetrages wird dieser wie folgt festgesetzt:

„(1) In den Straßen und Plätzen der Gebietszone I, die, ausgenommen Hindenburgplatz, nach § 5 der Altstadtsatzung von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sind, beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 50 Prozent der Herstellungskosten 9.600,00 Euro.“

I.V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage 1: Stellplatzablösesatzung
Anlage 2: Gebietszonenplan